

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DES UNTERWASSERKULTURERBES

UNESCO, Paris, den 2. November 2001

Nicht-verbindliche Fassung (verbindliche Fassungen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch)

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, welche in Paris vom 15. Oktober zum 3. November 2001 in ihrer 31. Tagung zusammengetreten ist,

in Anerkennung der Bedeutung des Unterwasserkulturerbes als wesentlicher Bestandteil des Kulturerbes der Menschheit und besonders wichtiges Element in der Geschichte der Völker, Nationen und ihrer gegenseitiger Beziehungen bezüglich ihres gemeinsamen Erbes,

im Bewusstsein der Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung des Unterwasserkulturerbes und der Tatsache, dass die Verantwortung hierfür deshalb bei allen Staaten liegt,

in Kenntnisnahme des zunehmenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Wertschätzung des Unterwasserkulturerbes,

überzeugt von der Bedeutung der Forschung, der Information und der Aufklärung zum Schutz und der Erhaltung des Unterwasserkulturerbes,

überzeugt von dem Recht der Öffentlichkeit, die Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten des verantwortlichen nicht zerstörerischen Zugangs zu Unterwasserkulturerbe *in situ* zu genießen, und vom Wert der öffentlichen Bildung um zum Bewusstsein bezüglich dieses Erbes, sowie seiner Wertschätzung und seinem Schutz beizutragen,

eingedenk der Tatsache, dass Unterwasserkulturerbe durch zielgerichtete unbefugte Aktivitäten bedroht ist, und der Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen, um solche Aktivitäten zu verhindern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit angemessenen auf die möglichen negativen Auswirkungen von rechtmäßigen Maßnahmen zu reagieren, die das Unterwasserkulturerbe zufällig beeinflussen,

zutiefst besorgt über die zunehmende kommerzielle Ausbeutung von Unterwasserkulturerbe, und insbesondere über bestimmte Aktivitäten, die auf den Verkauf, den Erwerb oder den Tausch von Unterwasserkulturerbe abzielen,

im Bewusstsein der Verfügbarkeit fortgeschrittener Technologie, die die Entdeckung und den Zugang zu Unterwasserkulturerbe verbessert,

überzeugt, dass die Zusammenarbeit zwischen Staaten, internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen, Berufsverbänden, Archäologen, Tauchern, anderen interessierten Parteien und der breiten Öffentlichkeit wesentlich ist für den Schutz des Unterwasserkulturerbes,

in der Ansicht, dass die Bestandsaufnahme, die Ausgrabung und der Schutz des Unterwasserkulturerbes die Verfügbarkeit und die Anwendung spezieller wissenschaftlicher Methoden und den Einsatz geeigneter Techniken und Geräte sowie ein hohes Maß an fachlicher Spezialisierung erfordern, die alle einheitlicher regelnder Kriterien bedürfen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit der Kodifizierung und schrittweisen Entwicklung von Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung des Unterwasserkulturerbes in Übereinstimmung mit internationalem Recht und Praxis, einschliesslich des UNESCO Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Weltkultur- und Naturerbes vom 16. November 1972 und dem UN Seerechtsübereinkommen vom 10. Dezember 1982,

engagiert für die Verbesserung der Wirksamkeit von Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zur Erhaltung in situ oder, falls erforderlich für wissenschaftliche oder Schutzzwecke, zur sorgfältigen Hebung von Unterwasserkulturerbe,

gemäss dem Beschluss seiner neunundzwanzigsten Tagung, dass diese Frage Gegenstand eines internationalen Übereinkommens gemacht werden sollte,

beschliesst an diesem zweiten Tag des November 2001 dieses Übereinkommen.

Artikel 1 – Definitionen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens:

1. (a) umfasst "Unterwasserkulturerbe" alle Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben, und die ganz oder teilweise, periodisch oder kontinuierlich, für mindestens 100 Jahre unter Wasser verweilt haben, wie:
 - i) Stätten, Baustrukturen, Gebäude, Artefakte und menschliche Überreste, zusammen mit ihrem archäologischen und natürlichen Kontext;
 - ii) Schiffe, Flugzeuge, andere Fahrzeuge oder Teile davon, ihre Ladung oder sonstige Inhalte, zusammen mit ihrem archäologischen und natürlichen Kontext, und
 - iii) Objekte mit prähistorischem Charakter.
- (b) werden auf dem Meeresboden platzierte Rohrleitungen und Kabel nicht als Unterwasserkulturerbe betrachtet.
- (c) werden andere auf dem Meeresgrund befindliche und noch in Betrieb stehende Einrichtungen als Pipelines und Kabel nicht als Unterwasserkulturerbe betrachtet.
2. (a) "Vertragsstaaten" bedeutet Staaten, die zugestimmt haben, an dieses Übereinkommen gebunden zu sein und für die dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- (b) Dieses Übereinkommen gilt sinngemäß für die Gebiete, auf die sich Artikel 26 Absatz 2 (b) bezieht, und die in Übereinstimmung mit den dort genannten Bedingungen Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden. In soweit bezieht sich "Vertragsstaaten" auch auf diese Gebiete.

3. "UNESCO" bedeutet die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
4. "Generaldirektor/in" bedeutet der oder die Generaldirektor/in der UNESCO.
5. "Tiefsee¹" ist der Meeresgrund und Ozeanboden und deren Untergrund jenseits der Grenzen der nationalen Gerichtsbarkeit.
6. „Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten“ umfasst Tätigkeiten, welche sich vorrangig auf Unterwasserkulturerbe richten und die, direkt oder indirekt, Unterwasserkulturerbe physisch stören oder anderweitig beschädigen können.
7. "Aktivitäten, die zufällig auf Unterwasserkulturerbe einwirken" umfassen Tätigkeiten, die, obwohl sie Unterwasserkulturerbe nicht als das primäre Objekt oder eines ihrer primären Objekte haben, Unterwasserkulturerbe physisch stören oder anderweitig beschädigen können.
8. "Staatsschiffe und -luftfahrzeuge" bedeutet Kriegsschiffe und andere Schiffe oder Flugzeuge, die im Eigentum eines Staates standen oder durch einen Staat betrieben wurden und zum Zeitpunkt des Sinkens nur für nichtgewerbliche staatliche Zwecke verwendet wurden, die als solche identifiziert sind und unter die Definition des Unterwasserkulturerbes fallen.
9. "Regeln" bedeutet die Regeln für auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten, im Sinne des Artikel 33 dieses Übereinkommens.

Artikel 2 – Ziele und allgemeine Grundsätze

1. Dieses Übereinkommen soll den Schutz des Unterwasserkulturerbes sicherstellen und stärken.
2. Die Vertragsstaaten sollen beim Schutz des Unterwasserkulturerbes zusammenarbeiten.
3. Die Vertragsstaaten sollen das Unterwasserkulturerbe zum Wohl der Menschheit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens bewahren.
4. Die Vertragsstaaten sollen, einzeln oder gemeinsam, je nach Erforderlichkeit, alle geeigneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht ergreifen, die erforderlich sind, um Unterwasserkulturerbe zu schützen, und für diesen Zweck, im Einklang mit ihren Fähigkeiten, die geeignetsten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen.
5. Die Erhaltung von Unterwasserkulturerbe *in situ* soll als erste Möglichkeit in Betracht gezogen werden, bevor auf dieses Erbe gerichtete Aktivitäten erlaubt oder ergriffen werden.
6. Gehobenes Unterwasserkulturerbe soll so verwahrt, konserviert und verwaltet werden, dass seine langfristige Erhaltung gewährleistet ist.
7. Unterwasserkulturerbe soll nicht kommerziell verwertet werden.

¹ « The Area »

8. Im Einklang mit staatlicher Praxis und dem Völkerrecht, einschließlich dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, soll nichts in diesem Übereinkommen als Änderung der Regeln des Völkerrechts und der staatlichen Praxis in Bezug auf souveräne Immunitäten, noch auf eines Staates Rechte bezüglich seiner Staatsschiffe und -flugzeuge ausgelegt werden.
9. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass allen im Meer befindlichen menschlichen Überresten angemessener Respekt gezollt wird.
10. Verantwortlicher, nicht zerstörerischer Zugang zu Unterwasserkulturerbe zum Zwecke seiner Besichtigung oder Dokumentation *in situ* soll ermutigt werden, um öffentliches Bewusstsein, Wertschätzung und Schutz dieses Erbes zu schaffen, es sei denn, dass ein solcher Zugang nicht mit seinem Schutz und Management vereinbar wäre.
11. Keine auf der Grundlage dieses Übereinkommens durchgeführte Handlung oder Aktivität soll als Begründung für die Beanspruchung, Anfechtung oder Auseinandersetzung bezüglich eines Anspruch auf nationale Souveränität oder Gerichtsbarkeit dienen.

Artikel 3 - Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Nichts in dieser Konvention berührt die Rechte, die Gerichtshoheit und die Pflichten von Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Dieses Übereinkommen soll im Kontext des und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, ausgelegt und angewandt werden.

Artikel 4 – Verhältnis zum Bergungs- und Fundrecht

Keine Aktivität im Zusammenhang mit Unterwasserkulturerbe, auf die dieses Übereinkommen anwendbar ist, soll dem Bergungs- oder Fundrecht unterliegen, es sei denn sie:

- (a) ist von den zuständigen Behörden genehmigt worden, und
- (b) steht in voller Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, und
- (c) stellt sicher, dass jegliche Hebung von Unterwasserkulturerbes dessen maximalen Schutz dient.

Artikel 5 - Aktivitäten, die zufällig auf Unterwasserkulturerbe einwirken

Jeder Vertragsstaat soll die besten ihm zur Verfügung stehenden praktischen Massnahmen ergreifen, um etwaige negative Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern, die aus unter seine Zuständigkeit fallenden, zufällig auf Unterwasserkulturerbe einwirken Aktivitäten entstehen könnten.

Artikel 6 - Bilaterale, regionale oder andere multilaterale Abkommen

1. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, zur Erhaltung des Unterwasserkulturerbes bilaterale, regionale oder sonstigen multilaterale Übereinkommen einzugehen oder bestehende weiterzuentwickeln. Alle diese Abkommen sollen in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens stehen und sollen nicht dessen universellen Charakter vermindern. Mitgliedstaaten können mittels solcher Vereinbarungen Regeln und Vorschriften erlassen, die einen besseren Schutz der Unterwasserkulturerbe sicherstellen können, als den in diesem Übereinkommen beschlossenen.
2. Die Parteien solcher bilateraler, regionaler oder anderer multilateraler Abkommen können Staaten mit einer nachprüfbaren Verbindung zu dem betroffenen Unterwasserkulturerbe, vor allem kultureller, historischer oder archäologischer Art, einladen, diesen Abkommen beizutreten.
3. Dieses Übereinkommen ändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten bezüglich des Schutzes gesunkener Schiffe, die sich aus anderen bilateralen, regionalen oder sonstigen multilateralen Abkommen ergeben, die vor seiner Annahme geschlossen wurden, insbesondere solcher, die im Einklang mit dem Zweck dieses Übereinkommens stehen.

Artikel 7 – Unterwasserkulturerbe in inneren Gewässern, Archipelgewässern und im Küstenmeer²

1. Vertragsstaaten haben in Ausübung ihrer Souveränität das ausschließliche Recht, auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten in ihren inneren Gewässern, Archipelgewässern und im Küstenmeer zu regeln und zu genehmigen.
2. Unbeschadet anderer internationaler Vereinbarungen und Normen des Völkerrechts zum Schutz des Unterwasserkulturerbes, sollen Vertragsstaaten verlangen, dass die Regeln für auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Tätigkeiten in ihren inneren Gewässern, Archipelgewässern und im Küstenmeer angewendet werden.
3. In ihren Archipelgewässern und ihrem Küstenmeer, in der Ausübung ihrer Souveränität und in Anerkennung der allgemeinen Praxis zwischen den Staaten, sollten die Vertragsstaaten, zum Zweck der Zusammenarbeit zum besten Schutz von Staatsschiffen und -flugzeugen, den Flaggenstaat, Vertragspartei dieses Übereinkommens, und gegebenenfalls andere Staaten mit einer nachprüfbaren Verbindung, vor allem kultureller, historischer oder archäologischer Art, über die Entdeckung solcher erkennbarer staatlichen Schiffe und Flugzeuge informieren.

Artikel 8 - Unterwasserkulturerbe in der Anschlußzone

Unbeschadet und in Ergänzung zu Artikel 9 und 10, und in Übereinstimmung mit Artikel 303 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, können die Vertragsstaaten auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten innerhalb ihrer Anschlußzone regeln und genehmigen. Hierbei sollen sie verlangen, dass die Regeln angewandt werden.

² internal waters, archipelagic waters and territorial sea

Artikel 9 - Berichterstattung und Benachrichtigung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandssockel

1. Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, Unterwasserkulturerbe in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandssockel in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu schützen.

Dementsprechend:

- (a) soll ein Vertragsstaat verlangen, dass wenn sein Staatsangehöriger oder ein unter seiner Flagge fahrendes Schiff in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf seinem Festlandssockel befindliches Unterwasserkulturerbe entdeckt oder eine darauf gerichtete Aktivität beabsichtigt, der Staatsangehörige oder der Kapitän des Schiffes ihm diese Entdeckung oder Aktivität meldet;
- (b) in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandssockel eines anderen Vertragsstaats:
 - i) sollen die Vertragsstaaten von dem Staatsangehörigen oder dem Kapitän des Schiffes verlangen, diese Entdeckung oder Tätigkeit, ihnen und dem anderen Vertragsstaat zu melden;
 - ii) alternativ soll der Vertragsstaat von dem Staatsangehörigen oder dem Kapitän des Schiffes verlangen, die Entdeckung oder die Aktivität ihm zu melden und soll die schnelle und zweckmäßige Übermittlung dieser Berichte an alle anderen Vertragsstaaten gewährleisten.
2. Bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde soll ein Vertragsstaat erklären, in welcher Weise Berichte nach Paragraph 1 (b) dieses Artikels übermittelt werden.
3. Ein Vertragsstaat soll den oder die Generaldirektor/in über Entdeckungen und Aktivitäten unterrichten, die ihm gemäß Absatz 1 dieses Artikels gemeldet worden sind.
4. Der/die Generaldirektor/in wird unverzüglich allen Vertragsstaaten alle nach Absatz 3 dieses Artikels übermittelten Angaben zur Verfügung stellen.
5. Jeder Vertragsstaat kann dem Vertragsstaat, in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone oder auf dessen Festlandssockel das Unterwasserkulturerbe liegt, sein Interesse daran erklären, konsultiert zu werden, wie der effektive Schutz des Unterwasserkulturerbes zu gewährleisten sei. Diese Erklärung soll auf einem nachprüfbareren Zusammenhang zu dem Unterwasserkulturerbe, vor allem kultureller, historischer oder archäologischer Art, beruhen.

Artikel 10 - Schutz des Unterwasserkulturerbes in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandssockel

1. Keine Aktivität, die auf Unterwasserkulturerbe in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandssockel gerichtet ist, soll genehmigt werden, außer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels.
2. Ein Vertragsstaat, in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone oder auf dessen Festlandssockel sich Unterwasserkulturerbe befindet, hat das Recht, jede auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeit zu verbieten oder zu genehmigen, um eine Beeinträchtigung seiner durch das Völkerrecht, einschliesslich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, gegebenen souveränen Rechte oder Gerichtsbarkeit zu verhindern.
3. Bezüglich der Entdeckung von Unterwasserkulturerbe oder einer beabsichtigten auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivität in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Vertragsstaats oder auf seinem Festlandssockel, soll der Vertragsstaat:
 - (a) alle anderen Vertragsstaaten konsultieren, die ein Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 5 erklärt haben, wie man am besten dieses Unterwasserkulturerbe schützen sollte;
 - (b) diese Konsultationen als "Koordinierungsstaat" koordinieren, es sei denn, er erklärt ausdrücklich, dies nicht tun zu wollen, in welchem Fall die Vertragsstaaten, die ein Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 5 erklärt haben, einen Koordinierungsstaat ernennen sollen.
4. Unbeschadet der Pflicht aller Vertragsstaaten, Unterwasserkulturerbe durch alle im Einklang mit dem Völkerrecht getroffenen praktikablen Maßnahmen vor einer unmittelbaren Gefahr, einschließlich Plünderungen, zu schützen, kann der Koordinierungsstaat alle praktikablen Maßnahmen treffen, und / oder alle erforderlichen Genehmigungen in Einklang mit diesem Übereinkommen und gegebenenfalls vor Konsultationen, ausstellen, um eine unmittelbare Gefahr für das Unterwasserkulturerbe zu verhindern, ob sie sich aus menschlicher Tätigkeit oder einer anderen Ursache, einschliesslich Plünderungen, ergibt. Beim Ergreifen dieser Maßnahmen kann Unterstützung von anderen Vertragsstaaten angefordert werden.
5. Der Koordinierungsstaat:
 - (a) soll die Schutzmaßnahmen durchführen, die durch die beratenden Staaten, einschliesslich des Koordinierungsstaats, vereinbart wurden, es sei denn, die beratenden Staaten, einschliesslich des Koordinierungsstaats, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat die Maßnahmen umsetzen solle;
 - (b) soll, in Übereinstimmung mit den Regeln, alle erforderlichen Genehmigungen für solche vereinbarten Maßnahmen erlassen, es sei denn, die beratenden Staaten, einschliesslich des Koordinierungsstaats, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Genehmigungen erteilen soll;
 - (c) kann alle erforderlichen Voruntersuchungen des Unterwasserkulturerbes vornehmen und soll hierzu alle erforderlichen Genehmigungen erteilen, und soll den/die Generaldirektor/in unverzüglich über der Ergebnisse unterrichten, der/die ihrerseits diese Informationen umgehend anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellen wird.
6. Bei der Koordinierung von Konsultationen, dem Ergreifen von Maßnahmen, der Durchführung von Voruntersuchungen und / oder der Erteilung von Genehmigungen gemäss

dieses Artikels soll der Koordinierungsstaat im Namen der Gesamtheit der Vertragsstaaten und nicht im eigenen Interesse handeln. Keine derartige Maßnahme soll in sich selbst eine Grundlage für die Geltendmachung eines Vorzugs- oder Hoheitsrechts bilden, welches nicht vom Völkerrecht, einschließlich dem Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, vorgesehen ist.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 dieses Artikels, soll keine Aktivität ohne Zustimmung des Flaggenstaates und die Zusammenarbeit des Koordinierungsstaats auf Staatsschiffe und -luftfahrzeuge gerichtet werden.

Artikel 11 - Berichterstattung und Benachrichtigung bezüglich der Tiefsee

1. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Unterwasserkulturerbe in der Tiefsee in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und Artikel 149 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu schützen. Dementsprechend soll ein Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger oder ein Schiff, welches unter seiner Flagge fährt, Unterwasserkulturerbe in der Tiefsee entdeckt oder beabsichtigt, darauf gerichtete Aktivitäten durchzuführen, seinen Staatsangehörigen oder den Kapitän des Schiffes verpflichten, diese Entdeckung oder Aktivität zu melden.
2. Die Vertragsstaaten teilen dem/der Generaldirektor/in und dem/der Generalsekretär/in der Internationalen Meeresbodenbehörde solche gemeldeten Entdeckungen oder Aktivitäten mit.
3. Der/die Generaldirektor/in soll solche von den Vertragsstaaten gelieferten Informationen unverzüglich allen Vertragsstaaten zur Verfügung stellen.
4. Jeder Vertragsstaat kann dem/der Generaldirektor/in sein Interesse daran erklären, konsultiert zu werden, wie man den effektiven Schutz dieses Unterwasserkulturerbes gewährleisten solle. Diese Erklärung soll auf einem nachprüfbaren Zusammenhang zu dem betroffenen Unterwasserkulturerbe, vor allem kultureller, historischer oder archäologischer Art, beruhen. Insbesondere sollen Vorrechte der Staaten, welche kulturellen, historischen oder archäologischen Ursprungs sind, Berücksichtigung finden.

Artikel 12 - Schutz des Unterwasserkulturerbes in der Tiefsee

1. Keine Aktivität, die auf Unterwasserkulturerbe in der Tiefsee gerichtet ist, soll genehmigt werden, außer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels.
2. Der/die Generaldirektor/in soll alle Vertragsstaaten, die ein Interesse gemäß Artikel 11 Absatz 4 erklärt haben, einladen zu beraten, wie man am besten dieses Unterwasserkulturerbe schützen solle und einen Vertragsstaat zu ernennen, um diese Konsultationen als "Koordinierungsstaat" zu koordinieren. Der/die Generaldirektor/in lädt ferner die Internationale Meeresbodenbehörde ein, an diesen Konsultationen teilzunehmen.
3. Alle Vertragsstaaten können alle praktikablen Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen, und wenn nötig vor Konsultationen, ergreifen, um eine unmittelbare

Gefahr für das Unterwasserkulturerbe zu verhindern, sei es, dass diese aus menschlicher Tätigkeit oder einer anderen Ursache, einschließlich Plünderungen, herrührt.

4. Der Koordinierungsstaat soll:

(a) die Schutzmaßnahmen umsetzen, die durch die beratenden Staaten, einschliesslich des Koordinierungsstaats, vereinbart wurden, es sei denn, die beratenden Staaten, einschliesslich des Koordinierungsstaats, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Maßnahmen umzusetzen solle, und

(b) in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, alle erforderlichen Genehmigungen für solche vereinbarten Maßnahmen erlassen, es sei denn, die beratenden Staaten, einschliesslich des Koordinierungsstaats, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Genehmigungen erteilen soll.

5. Der Koordinierungsstaat kann alle erforderlichen Voruntersuchungen des Unterwasserkulturerbes vornehmen und soll hierzu alle erforderlichen Genehmigungen erteilen, und soll den/die Generaldirektor/in unverzüglich über die Ergebnisse unterrichten, der/die ihrerseits diese Informationen umgehend anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellen wird.

6. Bei der Koordinierung von Konsultationen, dem Ergreifen von Maßnahmen, der Durchführung von Voruntersuchungen und / oder der Erteilung von Genehmigungen gemäss dieses Artikels soll der Koordinierungsstaat zum Wohle der Menschheit und im Namen der Gesamtheit der Vertragsstaaten handeln. Besondere Beachtung sollen die vorrangigen Rechte der Herkunftsstaaten des Unterwasserkulturerbes im kulturellen, historischen oder archäologischen Sinne finden.

7. Kein Vertragsstaat soll in der Tiefsee auf Staatsschiffe und -luftfahrzeuge gerichtete Aktivitäten ohne Zustimmung des Flaggenstaates unternehmen oder genehmigen.

Artikel 13 – Staatenimmunität

Kriegsschiffe und andere staatliche Schiffe oder Militärflugzeuge mit Staatenimmunität, die für nicht-kommerzielle Zwecke betrieben werden, und ihre normalen Operationen durchführen, und nicht in auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten involviert sind, sollen nicht verpflichtet sein, Entdeckungen von Unterwasserkulturerbe unter Artikel 9, 10, 11 und 12 dieses Übereinkommens zu melden. Die Vertragsstaaten sollen jedoch durch den Erlass geeigneter Maßnahmen, die den Betrieb oder die Einsatzfähigkeit ihrer Kriegsschiffe oder anderer staatlicher Schiffe oder Militärflugzeuge mit Staatenimmunität, die für nicht-kommerzielle Zwecke betrieben werden, nicht beeinträchtigen, sicherstellen, dass sie, soweit zumutbar und praktikabel Artikel 9, 10, 11 und 12 dieses Übereinkommens beachten.

Artikel 14 - Kontrolle der Einreise in das Hoheitsgebiet, Handel und Besitz

Die Vertragsstaaten sollen Maßnahmen treffen, um die Einreise in ihr Hoheitsgebiet, den Handel mit oder den Besitz von illegal exportiertem und / oder geborgenem

Unterwasserkulturerbe zu verhindern, wenn die Bergung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen vorgenommen wurde.

Artikel 15 - Nicht-Nutzung von Gebieten unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten sollen Maßnahmen treffen, um die Nutzung ihres Hoheitsgebiets, einschließlich ihrer Seehäfen, künstlicher Inseln, Anlagen und Strukturen unter ihrer ausschließlichen Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu verbieten, die zur Unterstützung jeglicher auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Tätigkeit dient, die nicht im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Artikel 16 - Maßnahmen bezüglich Staatsangehöriger und Schiffe

Die Vertragsstaaten sollen alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Schiffe unter ihrer Flagge an keiner Aktivität teilnehmen, die sich in einer Weise auf Unterwasserkulturerbe richtet, die nicht im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Artikel 17 – Sanktionen

1. Jeder Vertragsstaat soll Sanktionen für Verstöße gegen Maßnahmen verhängen, die er zur Durchführung dieses Übereinkommens vorgenommen hat.
2. Die Sanktionen für Verstöße sollen in ihrem Mass angemessen sein, um zur Sicherung der Einhaltung dieses Übereinkommens wirksam zu sein und um Verletzungen, wo immer sie auftreten, abzuschrecken und sie sollen Straftätern den Gewinn aus ihren illegalen Aktivitäten entziehen.
3. Die Vertragsstaaten sollen zusammenarbeiten, um die Durchsetzung von Sanktionen gemäss dieses Artikels zu gewährleisten.

Artikel 18 - Beschlagnahme und Verwahrung von Unterwasserkulturerbe

1. Jeder Vertragsstaat soll Maßnahmen treffen, die die Beschlagnahme von Unterwasserkulturerbe in seinem Hoheitsgebiet ermöglicht, wenn dieses in einer Weise geborgen wurde, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen steht.
2. Jeder Vertragsstaat soll im Rahmen dieses Übereinkommens beschlagnahmtes Unterwasserkulturerbe registrieren, schützen und alle vernünftigen Maßnahmen zur seiner Stabilisierung ergreifen.
3. Jeder Vertragsstaat soll dem/der Generaldirektor/in und jedem anderen Staat mit einer nachprüfaren Verbingung zu einem betroffenen Unterwasserkulturerbe, vor allem kultureller, historischer oder archäologischer Art, eine Beschlagnahme von Unterwasserkulturerbe nach diesem Übereinkommen mitteilen.

4. Ein Vertragsstaat, der Unterwasserkulturerbe beschlagnahmt hat, soll dessen Verwahrung im öffentlichen Interesse gewährleisten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Konservierung und Forschung, der Notwendigkeit der Zusammenführung einer verstreuten Sammlung, der Notwendigkeit des Zugangs der Öffentlichkeit, von Ausstellung und von Bildung und der Interessen eines Staates mit einer nachprüfbaren Verbindung, vor allem kultureller, historischer oder archäologischer Art zu dem betroffenen Unterwasserkulturerbe.

Artikel 19 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1. Die Vertragsstaaten sollen zusammenarbeiten und sich gegenseitig beim Schutz und Management von Unterwasserkulturerbe im Rahmen dieses Übereinkommens unterstützen, einschließlich, soweit möglich, der Mitarbeit bei der Untersuchung, Ausgrabung, Dokumentation, Erhaltung, Erforschung und Ausstellung dieses Erbes.
2. Soweit vereinbar mit den Zielen dieses Übereinkommens, verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Informationen über Unterwasserkulturerbe mit anderen Vertragsstaaten zu teilen, einschließlich derer über die Entdeckung von Kulturerbe, der Lage von Kulturerbe, im Widerspruch zu diesem Übereinkommen oder anderweitig in Verletzung des internationalen Rechts ausgegrabenem oder verwertetem Kulturerbe, einschlägiger wissenschaftlicher Methodik und Technologie und rechtlicher Entwicklungen in Bezug auf dieses Erbe.
3. Zwischen Vertragsstaaten oder zwischen der UNESCO und den Vertragsstaaten geteilte Informationen bezüglich der Entdeckung oder der Lage von Unterwasserkulturerbe, sollen, soweit vereinbar mit deren nationalen Rechtsvorschriften, vertraulich behandelt werden und den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vorbehalten werden, wenn die Offenlegung solcher Informationen das Unterwasserkulturerbe gefährden könnte oder sonst seinen Erhalt riskieren könnte.
4. Jeder Vertragsstaat soll alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, wenn möglich durch geeignete internationale Datenbanken, um Informationen über Unterwasserkulturerbe zu verbreiten, welches im Widerspruch zu diesem Übereinkommen oder anderweitig in Verletzung des Völkerrechts ausgegraben oder geborgen wurde.

Artikel 20 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Jeder Vertragsstaat soll alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Bewusstsein über den Wert und die Bedeutung des Unterwasserkulturerbes und die Wichtigkeit seines Schutzes nach diesem Übereinkommen zu erhöhen.

Artikel 21 - Training in Unterwasserarchäologie

Die Vertragsstaaten sollen in der Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten in Unterwasserarchäologie, in Techniken zur Erhaltung des Unterwasserkulturerbes und, nach

vereinbarten Bedingungen, zum Transfer von Unterwasserkulturerbe betreffender Technologie zusammenarbeiten.

Artikel 22 - Zuständige Behörden

1. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten, sollen die Vertragsstaaten zuständige Behörden einrichten, oder gegebenenfalls die bestehenden verstärken, mit dem Ziel der Erstellung, Pflege und Aktualisierung eines Verzeichnisses des Unterwasserkulturerbes, seinem wirksamen Schutz, der Konservierung, Ausstellung und Verwaltung von Unterwasserkulturerbe, sowie zur Forschung und Bildung.
2. Die Vertragsstaaten sollen dem/der Generaldirektor/in die Namen und Adressen ihrer zuständigen Behörden für Unterwasserkulturerbe mitteilen.

Artikel 23 - Versammlung der Vertragsstaaten

1. Der/die Generaldirektor/in soll innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach mindestens einmal alle zwei Jahre eine Versammlung der Vertragsstaaten einberufen. Auf Antrag der Mehrheit der Vertragsstaaten soll der/die Generaldirektor/in eine ausserordentliche Versammlung der Vertragsstaaten einberufen.
2. Die Versammlung der Vertragsstaaten soll über ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten entscheiden.
3. Die Versammlung der Vertragsstaaten soll ihre eigene Geschäftsordnung erlassen.
4. Die Versammlung der Vertragsstaaten kann einen Wissenschaftlich-Technischen Beirat von Experten schaffen, zusammengesetzt aus Experten, die durch die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung und eines Gleichgewichts der Geschlechter nominiert werden.
5. Der Wissenschaftlich-Technische Beirat soll die Versammlung der Vertragsstaaten angemessen in Fragen wissenschaftlicher oder technischer Art in Bezug auf die Umsetzung der Regeln unterstützen.

Artikel 24 - Sekretariat des Übereinkommens

1. Der/die Generaldirektor/in trägt die Verantwortung für die Aufgaben des Sekretariats für dieses Übereinkommen.
2. Die Aufgaben des Sekretariats sollen umfassen:
 - (a) die Organisation der Versammlung der Vertragsstaaten nach Artikel 23, Absatz 1, und
 - (b) die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung der Vertragsstaaten.

Artikel 25 - Friedliche Streitbeilegung

1. Jegliche Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens soll Gegenstand von in gutem Glauben geführten Verhandlungen oder anderen friedlichen Mitteln der Streitbeilegung ihrer eigenen Wahl sein.
2. Wenn diese Verhandlungen den Streit nicht innerhalb einer angemessenen Frist beilegen, kann er der UNESCO durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsstaaten zur Vermittlung vorgelegt werden.
3. Wird die Vermittlung nicht durchgeführt oder wird keine Einigung durch Vermittlung erzielt, gelten die Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten in Teil XV des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sinngemäß für jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, ungeachtet dessen, ob sie auch Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind oder nicht.
4. Jedes Verfahren, welches durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen gemäß Artikel 287 des letzteren gewählt wurde, gilt für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen dieses Artikels, sofern dieser Staat nicht bei der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach, ein anderes Verfahren gemäß Artikel 287 für die Zwecke der Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen wählt.
5. Einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der bei der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ist, steht es frei durch eine schriftliche Erklärung, eine oder mehrere der in Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen genannten Möglichkeiten für die Zwecke der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen dieses Artikels zu wählen. Artikel 287 findet auf eine solche Erklärung sowie auf jede Streitigkeit in der dieser Staat Partei ist, und die nicht durch eine geltende Erklärung gedeckt ist, Anwendung. Für die Zwecke des Vergleichs- und Schiedsverfahrens, in Übereinstimmung mit den Anhängen V und VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, wird dieser Staat berechtigt, Schlichter und Schiedsrichter zur Aufnahme in die Listen zu nennen, die in Anhang V Artikel 2 und Anhang VII, Artikel 2, für die Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen genannt sind.

Artikel 26 - Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieses Übereinkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten der UNESCO.
2. Dieses Übereinkommen unterliegt dem Beitritt:
 - (a) durch die Staaten, die nicht Mitglieder der UNESCO sind, aber Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation des Systems der Vereinten Nationen oder der

Internationalen Organisation für Atomenergie, sowie durch die Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und jeden anderen Staat, der durch die Generalkonferenz der UNESCO eingeladen wird, diesem Übereinkommen beizutreten;

(b) durch Gebiete die volle innere Selbstverwaltung genießen, die als solche von den Vereinten Nationen anerkannt sind, aber die noch nicht die volle Unabhängigkeit im Sinne der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erreicht haben und die die Hoheitsgewalt in den von diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten haben, einschließlich der Hoheitsgewalt zum Abschluss von Verträgen in Bezug auf derartige Fragen.

3. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden sind bei dem/der Generaldirektor/in zu hinterlegen.

Artikel 27 – Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Urkunde im Sinne von Artikel 26 in Kraft, jedoch nur für die zwanzig Staaten oder Gebiete, die so ihre Urkunden hinterlegt haben. Es tritt für jeden anderen Staat oder jedes andere Gebiet drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem dieser Staat oder dieses Gebiet ihre Urkunde hinterlegt haben.

Artikel 28 - Erklärung hinsichtlich von Binnengewässern

Bei der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach kann jeder Staat oder jedes Gebiet erklären, dass die Regeln für Binnengewässer nicht maritimen Charakters gelten.

Artikel 29 - Ausnahmen vom geografischen Geltungsbereich

Zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen, kann ein Staat oder ein Gebiet eine Erklärung an den Verwahrer abgeben, dass dieses Übereinkommen auf bestimmte Teile seines Territoriums, der inneren Gewässer, Archipelgewässer oder dem Küstenmeer nicht anwendbar sein soll und soll darin die Gründe für diese Erklärung angeben. Ein solcher Staat soll, soweit möglich und so schnell wie möglich, Bedingungen fördern, unter welchen dieses Übereinkommens auf die in seiner Erklärung angegebenen Bereiche gelten wird, und soll zu diesem Zweck seine Erklärung ganz oder teilweise zurückziehen, sobald dies erzielt wurde.

Artikel 30 – Vorbehalte

Mit Ausnahme von Artikel 29 sind keine Vorbehalte zu diesem Übereinkommen zulässig.

Artikel 31 – Änderungen

1. Ein Vertragsstaat kann durch schriftliche Mitteilung an den/die Generaldirektor/in Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Der/die Generaldirektor/in leitet diese Mitteilung an alle Vertragsstaaten weiter. Wenn innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Weiterleitung der Mitteilung, nicht weniger als die Hälfte der Vertragsstaaten positiv auf die Anfrage antworten, soll der/die Generaldirektor/in den Vorschlag der nächsten Versammlung der Vertragsstaaten zur Erörterung und möglichen Beschlussfassung vorlegen.
2. Änderungen sollen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen werden.
3. Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen nach Beschluss der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts der Vertragsstaaten.
4. Die Änderungen sollen drei Monate nach Hinterlegung der Urkunden im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft treten, jedoch nur in Bezug auf die Vertragsstaaten, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Danach tritt die Änderung für jeden Staat oder jedes Territorium, welcher oder welches ratifiziert, annimmt, genehmigt oder beitrifft drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde der Partei in Kraft.
5. Ein Staat oder Gebiet, das nach dem Inkrafttreten von Änderungen in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, soll, sofern keine andere Absicht von diesem Staat oder Gebiet geäußert wird, gelten:
 - (a) als Vertragspartei dieses Übereinkommens in seiner geänderten Fassung; und
 - (b) als Vertragspartei des ungeänderten Übereinkommens gegenüber jedem Vertragsstaat, der durch die Änderung nicht gebunden ist.

Artikel 32 – Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Mitteilung an den/die Generaldirektor/in kündigen.
2. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung wirksam, sofern in ihr nicht ein späteres Datum festgelegt ist.
3. Die Kündigung berührt in keiner Weise die Pflicht jedes Vertragsstaats, jegliche in diesem Übereinkommen enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er nach dem Völkerrecht unabhängig von diesem Übereinkommen unterliegt.

Artikel 33 - Die Regeln

Die Regeln im Anhang zu diesem Übereinkommen bilden einen seiner integralen Bestandteile und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, umschließt eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen eine Bezugnahme auf die Regeln.

Artikel 34 - Registrierung bei den Vereinten Nationen

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen soll dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen auf Antrag des/der Generaldirektors/in registriert werden.

Artikel 35 - Verbindliche Fassungen

Dieses Übereinkommen wurde in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch verfasst. Die sechs Fassungen sind gleichermaßen verbindlich.

ANNEX

Regeln für auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten

I. Allgemeine Grundsätze

Regel 1. Der Schutz des Unterwasserkulturerbes durch seine Erhaltung *in situ* soll als erste Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Dementsprechend sollen Aktivitäten, die auf Unterwasserkulturerbe gerichtet sind unter Berücksichtigung der Schutzinteressen dieses Erbes genehmigt werden, und können unter Vorbehalt dieses Erfordernisses für den Zweck, einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von oder Wissen über oder der Verbesserung des Unterwasserkulturerbes zu leisten, zugelassen werden.

Regel 2. Die kommerzielle Ausbeutung von Unterwasserkulturerbe für Handel oder Spekulation oder seine unwiederbringliche Verstreuung ist grundsätzlich unvereinbar mit dem Schutz und der ordnungsgemäßen Verwaltung des Unterwasserkulturerbes. Unterwasserkulturerbe soll nicht als Handelsware gehandelt, verkauft, gekauft oder getauscht werden. Diese Regel kann nicht interpretiert werden als Verhinderung:

- (a) der Bereitstellung von professionellen archäologischen Dienstleistungen oder dazugehörigen notwendigen Dienstleistungen, deren Art und Zweck voll mit diesem Übereinkommen übereinstimmen und der Genehmigung der zuständigen Behörden unterliegen;
- (b) der Verwahrung von Unterwasserkulturerbe, welches im Verlauf eines Forschungsprojektes in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen geborgen wurde, sofern diese Verwahrung nicht wissenschaftlichen oder kulturellen Interessen zuwiderläuft oder die Integrität der geborgenen Materialien gefährdet oder in ihrer unwiederbringlichen Verstreuung resultiert; im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 33 und 34 steht; und der Genehmigung der zuständigen Behörden unterliegt.

Regel 3. Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten sollen das Unterwasserkulturerbe nicht mehr als für die Ziele des Projekts nötig beeinträchtigen.

Regel 4. Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten müssen zerstörungsfreie Techniken und Forschungsmethoden der Bergung von Objekten bevorzugen. Wenn die Ausgrabung oder Bergung für die Zwecke wissenschaftlicher Studien oder für den ultimativen Schutz des Unterwasserkulturerbes notwendig ist, müssen die verwendeten Methoden und Techniken so wenig destruktiv wie möglich sein und zur Erhaltung der Artefakte beitragen.

Regel 5. Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten sollen die unnötige Störung menschlicher Überreste oder heiliger Stätten vermeiden.

Regel 6. Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten sollen strikt reguliert werden, um die ordnungsgemäße Erfassung der kulturellen, historischen und archäologischen Informationen zu gewährleisten.

Regel 7. Der öffentliche Zugang zu *in situ* Unterwasserkulturerbe soll gefördert werden, außer wenn dieser Zugang mit dessen Schutz und Management unvereinbar ist.

Regel 8. Internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung von auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivitäten soll ermutigt werden, um den effektiven Austausch oder die Verwendung von Archäologen und anderen relevanten Fachleuten zu fördern.

II. Projektplan

Regel 9. Vor jeder auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivität soll ein Projektplan für die Aktivität ausgearbeitet werden und den zuständigen Behörden zur Genehmigung und angemessener Begutachtung³ vorgelegt werden.

Regel 10. Der Projektplan muss Folgendes enthalten:

- (a) eine Bewertung der vorläufigen oder der Vorstudien;
- (b) Projektaussage und -ziele;
- (c) die zu verwendenden Methoden und Techniken, die eingesetzt werden sollen;
- (d) die voraussichtliche Finanzierung;
- (e) ein erwarteter Zeitplan für die Fertigstellung des Projekts;
- (f) die Zusammensetzung des Teams und die Qualifikation, Verantwortung und Erfahrung der einzelnen Teammitglieder;
- (g) Pläne für die Analyse nach der Feldforschung und andere Aktivitäten;
- (h) ein Konservierungsprogramm für Artefakte und die Fundstätte in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
- (i) ein Fundstättenmanagement und -wartungsplan für die gesamte Dauer des Projekts;

³ Peer-Review

- (j) eine Dokumentationsprogramm;
- (k) einen Sicherheitsplan;
- (l) einen Umweltschutzplan;
- (m) Regelungen für die Zusammenarbeit mit Museen und anderen Institutionen, insbesondere wissenschaftlichen Einrichtungen;
- (n) eine Berichtvorbereitung;
- (o) die Verwahrung von Archiven, darunter von entfernten Unterwasserkulturerbe, und
- (p) ein Veröffentlichungsprogramm.

Regel 11. Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten sollen im Einklang mit dem von den zuständigen Behörden zugelassenen Projektplan durchgeführt werden.

Regel 12. Wenn unerwartete Entdeckungen gemacht werden oder sich die Umstände ändern, so soll der Projektplan mit Zustimmung der zuständigen Behörden überprüft und geändert werden.

Regel 13. In dringenden Fällen oder bei zufälligen Entdeckungen, können auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten, einschließlich Konservierungsmaßnahmen oder kurzzeitigen Tätigkeiten, insbesondere Fundstättenstabilisierungen, ohne einen Projektplan genehmigt werden, um das Unterwasserkulturerbe schützen.

III. Vorarbeiten

Regel 14. Die Vorarbeiten gemäß Regel 10 (a) sollen eine Analyse enthalten, die die Bedeutung und die Verletzlichkeit des Unterwasserkulturerbes und seiner natürlichen Umgebung gegenüber Schäden durch das vorgeschlagene Projekt beurteilt, und das Potenzial, Daten, die den Zielen des Projekts gerecht werden, zu erfassen ermittelt.

Regel 15. Die Analyse soll auch Hintergrundstudien von verfügbaren historischen und archäologischen Zeugnissen beinhalten, von archäologischen und ökologischen Merkmalen des Fundorts und der Folgen eines möglichen Eingriffs für die langfristige Stabilität des Unterwasserkulturerbes, welches durch die Aktivitäten betroffen ist.

IV. Ziel des Projekts, Methoden und Techniken

Regel 16. Die Methodik soll den Projektzielen entsprechen, und die verwendeten Techniken sollen so wenig intrusiv wie möglich sein.

V. Finanzierung

Regel 17. Außer in Notfällen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes, soll eine angemessene Finanzierungsbasis im Voraus jeder Aktivität gewährleistet werden, die ausreicht, um alle

Phasen des Projektplans, einschließlich der Konservierung, Dokumentation und Pflege der geborgenen Artefakte und der Berichterstellung und Verbreitung, abzuschließen.

Regel 18. Der Projektplan soll eine Fähigkeit nachweisen, das Projekt bis zur Fertigstellung zu finanzieren, zum Beispiel durch die Sicherung einer Anleihe.

Regel 19. Der Projektplan soll einen Krisenplan umfassen, der die Erhaltung des Unterwasserkulturerbes und der Forschungsunterlagen im Falle einer Unterbrechung der erwarteten Finanzmittel gewährleistet.

VI. Projektdauer - Zeitplan

Regel 20. Eine angemessener Zeitplan soll entwickelt werden, um im Voraus jeder auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivität den Abschluss aller Phasen des Projektplans, einschließlich der Konservierung, Dokumentation und Pflege von geborgenem Unterwasserkulturerbe, sowie der Berichtsarbeit und Verbreitung abzusichern.

Regel 21. Der Projektplan soll einen Krisenplan umfassen, der die Erhaltung des Unterwasserkulturerbes und der Forschungsunterlagen im Falle einer Unterbrechung oder Beendigung des Projekts sicherstellt.

VII. Kompetenz und Qualifikation

Regel 22. Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten sollen nur unter der Leitung und Kontrolle und in regelmäßiger Gegenwart eines qualifizierten Unterwasserarchäologen mit wissenschaftlicher, dem Projekt angemessener, Kompetenz durchgeführt werden.

Regel 23. Alle Personen im Projekt-Team sollen die erforderliche Qualifikation und erwiesene Kompetenz haben, die ihrer Rolle im Projekt entsprechen.

VIII. Konservierung und Fundstättenverwaltung

Regel 24. Das Konservierungsprogramm soll die Behandlung der archäologischen Fundstücke während der auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivitäten, während des Transports und auf lange Sicht absichern. Die Konservierung soll in Übereinstimmung mit aktuellen professionellen Standards durchgeführt werden.

Regel 25. Das Fundstättenverwaltungsprogramm soll den Schutz und die Verwaltung des Unterwasserkulturerbes *in situ*, im Laufe und nach Beendigung der Feldarbeiten sicherstellen. Das Programm soll die Information der Öffentlichkeit, angemessene Vorkehrungen für Fundortstabilisierung, Monitoring und Störungsschutz einschließen.

IX. Dokumentation

Regel 26. Das Dokumentationsprogramm soll die sorgfältige Dokumentation, einschließlich eines Fortschrittsberichts der auf Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivitäten, im Einklang mit aktuellen beruflichen Standards der archäologischen Dokumentation regeln.

Regel 27. Die Dokumentation soll zumindest eine umfassende Dokumentierung der Fundstätte, einschließlich der Herkunft des im Zuge der auf das Unterwasserkulturerbe gerichteten Aktivitäten verschobenen oder entnommenen Unterwasserkulturerbes, Feldnotizen, Pläne, Zeichnungen, Schnitte und Fotografien oder Aufnahmen in anderen Medien beinhalten.

X. Sicherheit

Regel 28. Ein Sicherheitsplan soll vorbereitet werden, der geeignet ist, die Sicherheit und Gesundheit des Projektteams und Dritter in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen zu gewährleisten.

XI. Umwelt

Regel 29. Ein Umweltschutzplan soll vorbereitet werden, der geeignet ist, sicherzustellen, dass der Meeresboden und Meereslebewesen nicht unangemessen gestört werden.

XII. Reporting

Regel 30. Zwischen- und Abschlussberichte sollen gemäß dem im Projektplan festgelegten Zeitplan erstellt und in den einschlägigen öffentlichen Verwahrstellen hinterlegt werden.

Regel 31. Die Berichte sollen umfassen:

- (a) Eine Darstellung der Ziele;
- (b) eine Darstellung der eingesetzten Methoden und Techniken;
- (c) einen Bericht über die erzielten Ergebnisse;
- (d) eine grundlegende grafische und fotografische Dokumentation aller Phasen der Aktivität;
- (e) Empfehlungen hinsichtlich der Erhaltung und Pflege der Fundstätte und des entfernten Unterwasserkulturerbes, und
- (f) Empfehlungen für zukünftige Aktivitäten.

XIII. Pflege des Projektarchivs

Regel 32. Anordnungen zur Pflege der Projektarchive sind vor dem Beginn jeglicher Aktivität zu treffen, und sollen im Projektplan festgelegt werden.

Regel 33. Die Projektarchive, einschließlich etwaigen entfernten Unterwasserkulturerbes und einer Kopie aller Unterlagen, sollen, soweit möglich in einer Weise als Sammlung zusammen

und intakt aufbewahrt werden, das diese für Wissenschaftler und die Öffentlichkeit sowie auch für die Archivpflege zugänglich sind. Dies sollte so rasch wie möglich und in jedem Fall nicht später als zehn Jahre nach dem Abschluss des Projekts geschehen, soweit dies mit der Konservierung des Unterwasserkulturerbes in Einklang gebracht werden kann.

Regel 34. Die Projektarchive sind nach internationalen professionellen Standards zu verwalten und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

XIV. Verbreitung

Regel 35. Projekte sollen soweit angemessen die Projektergebnisse für die öffentliche Bildung und öffentliche Ausstellung bereitstellen.

Regel 36. Eine abschließende Projektszusammenfassung soll:

- (a) so bald wie möglich und unter in Betrachtziehung der Komplexität des Projekts und der vertraulichen oder sensiblen Art der Informationen öffentlich gemacht werden, und
- (b) in den einschlägigen öffentlichen Verwahrstellen hinterlegt werden.